

Öffentliche Bekanntmachung

Windenergieanlagen im Stadtbezirk Aachen-Kornelimünster / Walheim
Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur
Öffentlichkeitsbeteiligung und
Öffentliche Bekanntmachung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Auf Grundlage von § 10 Abs. 3, Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) sowie § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die juwi Energieprojekte GmbH, 45237 Essen, hat bei der Stadt Aachen als zuständiger Genehmigungsbehörde die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt sieben (selbstständigen) Windenergieanlagen beantragt (§§ 4 und 10 BImSchG, §§ 1 und 2 sowie Ziffer 1.6.2. Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)). Beantragt wird jeweils die erstmalige Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage. Teilgenehmigungen oder Zulassungen des vorzeitigen Beginns wurden nicht beantragt.

Die Windenergieanlagen sollen im Stadtbezirk Kornelimünster / Walheim im Münsterwald errichtet werden. Fünf der Anlagen sollen südlich der Ortslage von Schmidthof und westlich der Bundesstraße 258 (Himmelsleiter) auf dem Grundstück Gemarkung Walheim, Flur 9, Flurstück 321 errichtet werden. Zwei der Anlagen sollen südlich der Ortslage von Schmidthof und östlich der Bundesstraße 258 (Himmelsleiter) auf dem Grundstück Gemarkung Walheim, Flur 9, Flurstück 323 errichtet werden. Gegenstand der Anträge ist insoweit die Errichtung und der Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs Vestas V 112 mit 140 m Nabenhöhe, 112 m Rotordurchmesser, 196 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von 3.330 KW.

Für das Vorhaben war nach §§ 3a, 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 1.6.3, Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu entscheiden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 9 UVPG bekannt gemacht.

Somit und aufgrund der Tatsache, dass die Antragstellerin dies nach § 19 Abs. 3 BImSchG beantragt hat, ist statt eines vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 19 BImSchG) ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 c) i.V.m. Nummer 1.6.2. des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen liegen bei der Stadt Aachen vor und werden zusammen mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt (§ 4e der 9. BImSchV).

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für diesen Fall für den Winter 2015/2016 vorgesehen.

Es findet eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11 a der 9. BImSchV, §§ 8, 9a UVPG statt.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/oeffentliche_bekanntmachungen/index.html veröffentlicht.

Die Genehmigungsanträge und die zugehörigen Antragsunterlagen, sonstige der Genehmigungsbehörde vorliegende, entscheidungserhebliche behördliche Unterlagen sowie die zugehörigen Unterlagen über die Umweltauswirkungen (§ 6 UVPG) liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG; § 10 der 9. BImSchV in der Zeit

vom 19.01.2015 bis 18.02.2015

bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Aachen
Dienstgebäude Lagerhausstraße 20, 52064 Aachen, Zimmer 400
montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 0241/432-3663
2. Bezirksamt Kornelimünster / Walheim
Schulberg 20, 52076 Aachen, Sitzungssaal (1. Etage)
montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02408/92592-22
3. Gemeindeverwaltung Roetgen
Hauptstraße 55 (Rathaus), 52159 Roetgen, Zimmer 20
montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
dienstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr bzw. donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02471/18-30
4. Gemeindeverwaltung Raeren
Hauptstraße 30 (Bauamt), B-4730 Raeren, Büro Umwelt –Frau Peters-
montags, dienstags, donnerstags und freitags 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 0032 (0) 87/858977,
am Dienstag besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme bis 20.00 Uhr

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Bezeichnung der Unterlagen	Urheber	Stichwortartige Charakterisierung
1. Antragsformulare nach BImSchG und BauPrüfVO	Antragstellerin	Darstellung des Antragsgegenstandes
2. Topographische Karten und amtliche Lagepläne	Dipl. Ing C. Löffler	Darstellung der geplanten Aufstellorte der Anlagen und der Umgebung
3. Technische Beschreibung der Anlagen	Vestas	Technische Beschreibung der geplanten Anlagen einschließlich Turm und Rotor
4. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich Prüfbericht des TÜV Süd für eine vergleichbare Anlage	Antragstellerin / TÜV Süd Industrie Service GmbH	Beschreibung der Auswirkungen des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere Getriebeöl und Schmierstoffe, bei Errichtung und Betrieb der geplanten Anlagen
5. Angaben zum Aufkommen von Abfällen	Vestas	Beschreibung von Art und Menge der bei Errichtung und Betrieb der geplanten Anlagen anfallenden Abfälle sowie der möglichen Entsorgungswege
6. Angaben zur Niederschlagsentwässerung	Antragstellerin	Beschreibung der geplanten Entwässerung des Niederschlagswassers
7. Schallprognose	BBB Umwelttechnik erneuerbare Energien GmbH	Darstellung der von den geplanten Anlagen ausgehenden Schallimmissionen und deren Auswirkungen auf schutzwürdige Orte sowie der Maßnahmen zur Minderung dieser Schallimmissionen
8. Schattenwurfprognose	BBB Umwelttechnik	Darstellung der von den geplanten Anlagen

	erneuerbare Energien GmbH	ausgehenden Auswirkungen durch Schattenwurf auf schutzwürdige Orte sowie der Maßnahmen zur Minderung dieser Auswirkungen
9. Beschreibung der Sicherheitseinrichtungen	Antragstellerin / Vestas	Beschreibung technischer Sicherheitseinrichtungen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Vorrichtung gegen Eiswurf, - Kennzeichnung zur Tag- und Nachtzeit - Blitzschutz - Sonstige Sicherheitseinrichtungen
10. Brandschutzkonzept	Dipl. Ing. M. Raftellis	Darstellung der brandschutztechnischen Risiken bei Errichtung und Betrieb der geplanten Anlagen sowie der Maßnahmen zur Minderung dieser Risiken
11. Typenprüfung	TÜV Süd Industrie Service GmbH	Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung der geplanten Anlagen
12. Gutachten für Maschinenkonstruktion und Lastaufnahme	Det Norske Veritas	Nachweis der baustatischen Sicherheit des Maschinenhauses und der Rotorblätter
13. Turbulenzgutachten	Fluid & Energy Engineering GmbH & Co KG	Darstellung der Auswirkungen der durch die geplanten Windenergieanlagen entstehenden Luftturbulenzen und Bewertung der hierdurch entstehenden Auswirkungen auf die Standsicherheit der anderen geplanten Windenergieanlagen
14. Gutachten zum Artenschutz	Pro Terra, Büro für Vegetationskunde, Tier- und Landschaftsökologie	Untersuchung von Auswirkungen der geplanten Anlagen auf den Artenschutz betreffend Vögel und streng geschützte Säugetiere, insbesondere Fledermäuse
15. Erfassung Schwarzstorch und Rotmilan	Pro Terra, Büro für Vegetationskunde, Tier- und Landschaftsökologie	Untersuchung des Vorkommens von Schwarzstorch und Rotmilan sowie Bewertung der von den geplanten Anlagen ausgehenden Auswirkungen auf diese Arten
16. Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil 1 und 2)	Ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fristz GbR	Teil 1: Darstellung von Art und Umfang des Vorhabens, Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Klima und Luft, Boden, Wasser, Flora und Fauna), Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, Kompensationsbedarf im Hinblick auf die ermittelten Auswirkungen Teil 2: Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz der vorbezeichneten Auswirkungen
17. Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung	Pro Terra, Büro für Vegetationskunde, Tier- und Landschaftsökologie	Darstellung der Auswirkungen der geplanten Anlagen auf das an den Aachener Münsterwald unmittelbar angrenzende belgische Natura- 2000-Gebiet
18. Umweltverträglichkeitsstudie	Ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fristz GbR	Beschreibung des Vorhabens, Bestandsaufnahme (ökologische Ausgangssituation) der einzelnen Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter)

		Darstellung der Auswirkungen der geplanten Anlagen auf die vorgenannten Schutzgüter Wechselwirkungen, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation der ermittelten Auswirkungen
19. Baugrundgutachten	Prof. Dr.-Ing. H. Dieler & Partner	Darstellung des Baugrundes und Beschreibung der erforderlichen Gründung
20. Konzept der ökologischen Baubegleitung	Planungsbüro Koenzen	Einhaltung und Umsetzung der festgeschriebenen ökologisch relevanten Auflagen, Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt während der Baumaßnahme

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und der Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich innerhalb der **Einwendungsfrist**

vom 19.01.2015 bis einschließlich 04.03.2015

bei der Stadtverwaltung Aachen, FB 36 oder dem Bezirksamt Kornelimünster/Walheim vorgebracht werden.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei einer dieser beiden Stellen eingegangen sind.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen gegen das Vorhaben bedürfen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG der **Schriftform**. Sie können auf dem Postweg an die Stadtverwaltung Aachen, FB 36, 52058 Aachen gesandt werden oder schriftlich im Dienstgebäude Reumontstraße 1, 52064 Aachen oder im Bezirksamt Kornelimünster/Walheim, Schulberg 20, 52076 Aachen erhoben werden.

Einwendungen, die mittels elektronischer Dokumente erhoben werden, genügen der erforderlichen Schriftform, wenn sie mittels eines an eine E-Mail angehängten elektronischen Dokumentes im Format „Word“ (Dateiendung .docx) oder Format pdf (Dateiendung .pdf) erhoben werden, das mit einer qualifiziert elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Eingaben, die diesen Anforderungen genügen, können während der Einwendungsfrist per E-Mail an die E-Mail-Adresse Eingaben-Windkraft@mail.aachen.de gesandt werden.

Einwendungen, die mittels elektronischer Dokumente erhoben werden, genügen der erforderlichen Schriftform auch dann, wenn die Einwendung unmittelbar in einem elektronischen Formular, das von der Genehmigungsbehörde unter der URL www.aachen.de/Windenergie zur Verfügung gestellt wird, abgegeben wird und ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist, erfolgt ist.

Einwendungen, die mittels elektronischer Dokumente erhoben werden und die die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen, genügen nicht der erforderlichen Schriftform und können daher nicht berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Einwendungen, die per einfacher E-Mail erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV). Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Als Termin zur Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, wird

Dienstag der 28.04.2015, ab 10.00 Uhr in der Aula des Inda Gymnasiums, 52076 Aachen, Gangolfsweg 52

bestimmt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich, § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt. Der Termin für eine weitere Fortsetzung der Erörterung über den 29.04.2015 hinaus, wird jeweils bei Vertagung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber rechtzeitig vor dem Termin öffentlich bekannt gemacht (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV).

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

gez. Wiezorek

AZ/AN Nr. _____ vom 10.01.2015